

Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2009/2010

Stand 22.12.2009

1. Jede Person, die positiv beurteilt wurde, darf nur einmal in eine Liste eingetragen werden!

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nach der Übermittlung einer Liste eine neue (leere) Liste begonnen wird, in der nur neue HeizkostenzuschussempfängerInnen enthalten sind.

Vor dem wöchentlichen Rücksenden der Daten an uns **unbedingt eine eigene Sicherungsdatei anlegen, die beim Gemeindeamt verbleibt.**

2. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2009:

Alleinstehend	€ 772,40
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 853,35
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 934,30
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.015,25
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.158,08
Paar, 1 Kind	€ 1.239,03
Paar, 2 Kinder	€ 1.319,98,
Paar, 3 Kinder *	€ 1.400,93
3. erwachsene Person **	€ 385,68

* Für jedes **weitere Kind** unter 18 Jahren ist ein Betrag von **€ 80,95** hinzuzurechnen.

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€ 385,68** hinzuzurechnen, wie auch für weitere Kinder im Haushalt ab 18 Jahren.

Kinder: Die Erhöhung für ein Kind ist solange zu berücksichtigen, solange für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld:

Da diese Leistungen nur 12 mal im Jahr bezogen werden, ist der Ausgleichszulagenrichtsatz mit dem Faktor 1,166 zu vervielfachen (= x14:12):

Der Richtsatz beträgt daher in diesen Fällen für Alleinstehende € 900,62,-- für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften € 1.350,32 und erhöht sich für jedes weitere Kind um je € 94,39 und für jeden weiteren Erwachsenen um € 449,70.

Ab 1. Jänner 2010 werden voraussichtlich die Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG angehoben werden. Es gelten daher ab diesem Zeitpunkt die erhöhten neuen Ausgleichszulagensätze als Einkommensgrenzen, über die wir Sie rechtzeitig informieren werden! Ab 4. Jänner 2010 können Personen, die mit ihrem Einkommen dann unter diesen neuen Einkommensgrenzen liegen, einen Antrag stellen.

3. Prüfung der Einkommensgrenzen:

Bei den BezieherInnen einer Ausgleichszulage (§ 293 ASVG), die alleine in einem Haushalt wohnen bzw. verheiratet sind, und bei alleinerziehenden bzw. verheirateten NÖ Familienhilfe-BezieherInnen erfolgte die Einkommensprüfung bereits durch andere Stellen.

Daher muss von der Gemeinde das Einkommen bei diesen Personengruppen nicht noch einmal geprüft werden. Es ist lediglich der Bezug nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Pensionsbescheides bzw. des Bewilligungsschreibens der NÖ Familienhilfe oder eines Kontoauszuges).

Das **Einkommen muss hingegen geprüft werden** bei

- AusgleichszulagenbezieherInnen und NÖ FamilienhilfebezieherInnen, die mit einer weiteren Person (Enkel, Nefte,...), die über ein eigenes Einkommen verfügt, im gemeinsamen Haushalt leben
- Arbeitslosengeld- und NotstandshilfebezieherInnen
- KinderbetreuungsgeldbezieherInnen

Als **anrechenbares Einkommen** gelten **alle Einkünfte (auch Alimente und Waisenpensionen)**

- des mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder
- aller sonstigen mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.
Beispiel: Erwachsener, erwerbstätiger Sohn lebt mit seiner Mutter, die Mindestpensionistin ist, im gemeinsamen Haushalt.

Anrechenfreie Einkünfte:

Alle in Punkt 5. der Richtlinie aufgezählten Einkünfte sind vom monatlichen Bruttoeinkommen abzuziehen.

Ebenso sind vom Antragsteller monatlich zu zahlende Alimente von dessen Bruttoeinkommen abzuziehen (im Gegenzug muss ein Antragsteller, der Alimente erhält, diese zu seinem Haushaltseinkommen als Einkünfte hinzurechnen).

Die Förderung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Arbeitslosengeldbezug und NÖ Familienhilfe, vorliegen.

4. Bei Nichtangabe einer Kontoverbindung wird automatisch eine Postanweisung durchgeführt.

5. Härtefälle (gemäß Punkt 9. der Richtlinien)

In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag **von der Gemeinde** ausnahmsweise **positiv entschieden** werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 10,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

Bei allen anderen Härtefällen, bei denen die Einkommensgrenze um mehr als € 10,-- pro Person überschritten wird, sind die komplett ausgefüllten Anträge samt den entsprechenden Nachweisen direkt der Abteilung Allgemeine Förderung F3 im Postwege zur Entscheidung vorzulegen (**nicht in die Sammeliste eintragen!**).

6. Information bei negativer Entscheidung

AntragstellerInnen, deren Antrag negativ entschieden wurde, sind von der Gemeinde über diese Entscheidung zu informieren.